

3.6.2015

A8-0158/18

Änderungsantrag 18
Sergio Gaetano Cofferati
im Namen der S&D-Fraktion

Bericht

A8-0158/2015

Sergio Gaetano Cofferati

Langfristige Einbeziehung der Aktionäre und Erklärung zur Unternehmensführung
COM(2014)0213 – C7-0147/2014 – 2014/0121(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Identifizierung der Aktionäre

Identifizierung der Aktionäre

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Finanzintermediäre Unternehmen **die Möglichkeit der Identifizierung ihrer** Aktionäre **anbieten**.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Finanzintermediär dem Unternehmen auf dessen Antrag hin unverzüglich **den Namen und die Kontaktdaten der Aktionäre übermittelt sowie, falls es sich dabei um juristische Personen handelt, deren Rechtsträgerkennung, sofern verfügbar**. Gibt es in einer Verwahrkette mehr als einen Finanzintermediär, **werden** die Anfrage des Unternehmens **sowie die Identität und die Kontaktdaten der Aktionäre** unverzüglich von einem Intermediär zum nächsten weitergeleitet.
3. Die Aktionäre werden von dem Finanzintermediär ordnungsgemäß darüber

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Finanzintermediäre Unternehmen **das Recht haben, ihre** Aktionäre **zu identifizieren. Dabei bleiben bestehende nationale Systeme berücksichtigt**.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Finanzintermediär dem Unternehmen auf dessen Antrag hin unverzüglich **die Informationen über die Identität von Aktionären** übermittelt. Gibt es in einer Verwahrkette mehr als einen Finanzintermediär, **wird** die Anfrage des Unternehmens unverzüglich von einem Intermediär zum nächsten weitergeleitet. **Der Finanzintermediär, der über die Informationen über die Identität von Aktionären verfügt, übermittelt sie direkt dem Unternehmen.**
Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Zentralverwahrer die Finanzintermediäre sind, die für die Erfassung der Informationen über die Identität von Aktionären und für deren direkte Übermittlung an das Unternehmen zuständig sein sollen.
3. Die Aktionäre werden von dem Finanzintermediär ordnungsgemäß darüber

AM\1064254DE.doc

PE555.221v01-00

unterrichtet, dass **ihre Namen und Kontaktdaten für die Zwecke der Identifizierung** gemäß diesem Artikel **weitergeleitet** werden können. Die betreffenden Informationen dürfen ausschließlich zur Erleichterung der Ausübung der Rechte des Aktionärs verwendet werden. Das Unternehmen und der Finanzintermediär sorgen dafür, dass natürliche Personen unvollständige oder unrichtige Daten korrigieren oder löschen können, **und bewahren die den Aktionär betreffenden Informationen nicht** länger als 24 Monate **nach der Übermittlung auf**.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Übermittlung **von Namen und Kontaktdaten eines Aktionärs** durch einen Finanzintermediär **nicht** als Verstoß gegen Verbote bezüglich der Offenlegung von Informationen, die sich aus einem Vertrag oder einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift ergeben, betrachtet wird.

unterrichtet, dass **die Informationen über ihre Identität** gemäß diesem Artikel **verarbeitet** werden können, **und gegebenenfalls darüber, dass die Informationen tatsächlich an das Unternehmen weitergeleitet wurden**. Die betreffenden Informationen dürfen ausschließlich zur Erleichterung der Ausübung der Rechte des Aktionärs, **im Interesse der Einbeziehung des Aktionärs und für den Dialog zwischen Unternehmen und Aktionären über Angelegenheiten, die das Unternehmen betreffen**, verwendet werden. **Unternehmen sollte es in jedem Fall gestattet sein, Dritten eine Übersicht über die Eigentumsverhältnisse des Unternehmens zur Verfügung zu stellen, indem sie die verschiedenen Kategorien von Aktionären offen legen**. Das Unternehmen und der Finanzintermediär sorgen dafür, dass natürliche **und juristische** Personen unvollständige oder unrichtige Daten korrigieren oder löschen können. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen und die Finanzintermediäre die Informationen über die Identität von Aktionären, die ihnen gemäß diesem Artikel übermittelt werden, nicht länger als notwendig und in keinem Fall länger als 24 Monate aufbewahren, nachdem das Unternehmen oder der Finanzintermediär erfahren hat, dass die betreffende Person nicht mehr Aktionär ist**.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **weder** die Übermittlung **der Informationen über die Identität von Aktionären gemäß Absatz 2** durch einen Finanzintermediär **noch die Bereitstellung des Verzeichnisses nach Absatz 3 gemäß den dort festgelegten Bestimmungen durch ein Unternehmen** als Verstoß gegen Verbote bezüglich der Offenlegung von Informationen, die sich aus einem Vertrag oder einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift ergeben, betrachtet

5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **Durchführungsrechtsakte** zur Präzisierung der in den Absätzen 2 und 3 genannten **Anforderungen bezüglich der** Übermittlung von Informationen zu erlassen, einschließlich bezüglich der Frage, welche Informationen zu übermitteln sind, welches Format Antrag und Übermittlung haben sollten und welche Fristen einzuhalten sind. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 14a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

wird.

5. **Um eine einheitliche Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, wird** der Kommission die Befugnis übertragen, **delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 14a** zur Präzisierung der in den Absätzen 2 und 3 genannten **Mindestanforderungen an die** Übermittlung von Informationen einschließlich bezüglich der Frage, welche Informationen zu übermitteln sind, welches Format Antrag und Übermittlung haben sollten, **einschließlich der zu verwendenden sicheren Formate**, und welche Fristen einzuhalten sind, zu erlassen.

Or. en

3.6.2015

A8-0158/19

Änderungsantrag 19
Sergio Gaetano Cofferati
im Namen der S&D-Fraktion

Bericht

A8-0158/2015

Sergio Gaetano Cofferati

Langfristige Einbeziehung der Aktionäre und Erklärung zur Unternehmensführung
COM(2014)0213 – C7-0147/2014 – 2014/0121(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3ea

*Förderung langfristiger
Aktionärsbeteiligungen*

*Die Mitgliedstaaten schaffen
Mechanismen zur Förderung
langfristiger Aktionärsbeteiligungen. Die
Mitgliedstaaten legen fest, ab welchem
Zeitraum eine Aktionärsbeteiligung als
langfristig gilt, wobei dieser Zeitraum
zwei Jahre nicht überschreiten darf.*

*In dem in Absatz 1 genannten
Mechanismus kann mindestens einer der
folgenden Vorteile für langfristige
Aktionäre vorgesehen werden:*

- zusätzliche Stimmrechte,*
- Steueranreize,*
- Treuedividenden,*
- Treueanteile.*

Or. en

3.6.2015

A8-0158/20

Änderungsantrag 20
Sergio Gaetano Cofferati
im Namen der S&D-Fraktion

Bericht

A8-0158/2015

Sergio Gaetano Cofferati

Langfristige Einbeziehung der Aktionäre und Erklärung zur Unternehmensführung
COM(2014)0213 – C7-0147/2014 – 2014/0121(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 f – Absätze 1, 2 und 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Einbeziehungspolitik

Einbeziehungspolitik

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass institutionelle Anleger und Vermögensverwalter eine Politik zur Einbeziehung der Aktionäre („Einbeziehungspolitik“) ausarbeiten. Mit dieser Einbeziehungspolitik wird bestimmt, wie institutionelle Anleger und Vermögensverwalter

1. Die Mitgliedstaaten stellen **unbeschadet des Artikels 3f Absatz 4** sicher, dass institutionelle Anleger und Vermögensverwalter eine Politik zur Einbeziehung der Aktionäre („Einbeziehungspolitik“) ausarbeiten. Mit dieser Einbeziehungspolitik wird bestimmt, wie institutionelle Anleger und Vermögensverwalter

(a) die Einbeziehung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie integrieren;

(a) die Einbeziehung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie integrieren;

(b) Unternehmen überwachen, in die investiert werden soll, auch in Bezug auf deren nicht finanzielle Leistung;

(b) Unternehmen überwachen, in die investiert werden soll, auch in Bezug auf deren nicht finanzielle **Leistung sowie die Minderung sozialer und ökologischer Risiken**;

(c) Dialoge mit Unternehmen führen, in die investiert werden soll;

(c) Dialoge mit Unternehmen führen, in die investiert werden soll;

(d) Stimmrechte ausüben;

(d) Stimmrechte ausüben;

(e) die Dienste von Beratern für die Stimmrechtsvertretung nutzen;

(e) die Dienste von Beratern für die Stimmrechtsvertretung nutzen;

(f) mit anderen Aktionären kooperieren.

(f) mit anderen Aktionären kooperieren;

(fa) den Dialog mit anderen

AM\1064254DE.doc

PE555.221v01-00

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einbeziehungspolitik auch Maßnahmen zur Bewältigung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Einbeziehung der Aktionäre enthält. Insbesondere sind solche Maßnahmen in Bezug auf die folgenden Situationen auszuarbeiten:

(a) Der institutionelle Anleger, der Vermögensverwalter oder mit diesen verbundene Unternehmen bieten dem Unternehmen, in das investiert werden soll, Finanzprodukte an oder haben anderweitige geschäftliche Beziehungen zu diesem;

(b) ein Mitglied der Unternehmensleitung des institutionellen Anlegers oder des Vermögensverwalters ist auch Mitglied der Leitung des Unternehmens, in das investiert werden soll;

(c) ein Vermögensverwalter, der das Vermögen einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung verwaltet, investiert in ein Unternehmen, das Beiträge an diese Einrichtung zahlt;

(d) ein institutioneller Anleger oder ein Vermögensverwalter ist mit einem Unternehmen verbunden, für dessen Aktien ein Übernahmeangebot abgegeben wurde.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass institutionelle Anleger und Vermögensverwalter alljährlich ihre Einbeziehungspolitik, die Art und Weise ihrer Umsetzung und ihre Ergebnisse offenlegen. Die in Satz 1 genannten Informationen müssen zumindest auf der Website des Unternehmens verfügbar sein. Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter **legen** für jedes Unternehmen, von dem sie Aktien halten, **offen**, ob und wie sie auf den

Interessenträgern von Unternehmen, in die investiert werden soll, führen und mit ihnen zusammenarbeiten.

2. Die Mitgliedstaaten stellen **unbeschadet des Artikels 3f Absatz 4** sicher, dass die Einbeziehungspolitik auch Maßnahmen zur Bewältigung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Einbeziehung der Aktionäre enthält. Insbesondere sind solche Maßnahmen in Bezug auf die folgenden Situationen auszuarbeiten:

(a) Der institutionelle Anleger, der Vermögensverwalter oder mit diesen verbundene Unternehmen bieten dem Unternehmen, in das investiert werden soll, Finanzprodukte an oder haben anderweitige geschäftliche Beziehungen zu diesem;

(b) ein Mitglied der Unternehmensleitung des institutionellen Anlegers oder des Vermögensverwalters ist auch Mitglied der Leitung des Unternehmens, in das investiert werden soll;

(c) ein Vermögensverwalter, der das Vermögen einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung verwaltet, investiert in ein Unternehmen, das Beiträge an diese Einrichtung zahlt;

(d) ein institutioneller Anleger oder ein Vermögensverwalter ist mit einem Unternehmen verbunden, für dessen Aktien ein Übernahmeangebot abgegeben wurde.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass institutionelle Anleger und Vermögensverwalter alljährlich ihre Einbeziehungspolitik, die Art und Weise ihrer Umsetzung und ihre Ergebnisse offenlegen. Die in Satz 1 genannten Informationen müssen zumindest auf der Website des Unternehmens **kostenfrei** verfügbar sein. **Institutionelle Anleger stellen ihren Kunden jährlich die in Satz 1 genannten Informationen zur Verfügung.**

Hauptversammlungen der betreffenden Unternehmen abgestimmt haben, und legen eine Erläuterung ihres Abstimmungsverhaltens vor. Stimmt ein Vermögensverwalter im Namen eines institutionellen Anlegers ab, so verweist der institutionelle Anleger darauf, wo die betreffenden Informationen über die Stimmabgabe vom Vermögensverwalter veröffentlicht wurden.

Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter **geben** für jedes Unternehmen, von dem sie Aktien halten, **öffentlich bekannt**, ob und wie sie auf den Hauptversammlungen der betreffenden Unternehmen abgestimmt haben, und legen eine Erläuterung ihres Abstimmungsverhaltens vor. Stimmt ein Vermögensverwalter im Namen eines institutionellen Anlegers ab, so verweist der institutionelle Anleger darauf, wo die betreffenden Informationen über die Stimmabgabe vom Vermögensverwalter veröffentlicht wurden. **Die in diesem Absatz genannten Informationen müssen zumindest auf der Website des Unternehmens kostenfrei abrufbar sein.**

Or. en

3.6.2015

A8-0158/21

Änderungsantrag 21
Sergio Gaetano Cofferati
im Namen der S&D-Fraktion

Bericht

A8-0158/2015

Sergio Gaetano Cofferati

Langfristige Einbeziehung der Aktionäre und Erklärung zur Unternehmensführung
COM(2014)0213 – C7-0147/2014 – 2014/0121(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 g – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass institutionelle Anleger der Öffentlichkeit gegenüber offenlegen, wie ihre Aktienanlagestrategie („Anlagestrategie“) an das Profil und die Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten angepasst ist und wie sie zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte beiträgt. Die in Satz 1 genannten Informationen müssen zumindest auf der Website des Unternehmens mindestens für die Dauer ihrer Gültigkeit verfügbar sein.

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass institutionelle Anleger der Öffentlichkeit gegenüber offenlegen, wie ihre Anlagestrategie („Anlagestrategie“) an das Profil und die Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten angepasst ist und wie sie zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte beiträgt. Die in Satz 1 genannten Informationen müssen zumindest auf der Website des Unternehmens mindestens für die Dauer ihrer Gültigkeit ***kostenfrei*** verfügbar sein ***und den Kunden des Unternehmens jährlich zusammen mit den Informationen zur Einbeziehungspolitik übermittelt werden.***

Or. en

AM\1064254DE.doc

PE555.221v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

3.6.2015

A8-0158/22

Änderungsantrag 22
Sergio Gaetano Cofferati
im Namen der S&D-Fraktion

Bericht

A8-0158/2015

Sergio Gaetano Cofferati

Langfristige Einbeziehung der Aktionäre und Erklärung zur Unternehmensführung
COM(2014)0213 – C7-0147/2014 – 2014/0121(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 9 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die Aktionäre das Recht haben, über die Vergütungspolitik in Bezug auf die Mitglieder der Unternehmensleitung abzustimmen**. Unternehmen entlohnen die Mitglieder der Unternehmensleitung nur entsprechend der **von den Aktionären genehmigten** Vergütungspolitik. Die Vergütungspolitik **wird den Aktionären** mindestens alle drei Jahre zur Genehmigung vorgelegt.

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **Unternehmen eine Vergütungspolitik in Bezug auf die Mitglieder der Unternehmensleitung erarbeiten und über diese auf der Aktionärshauptversammlung verbindlich abstimmen lassen**. Unternehmen entlohnen die Mitglieder der Unternehmensleitung nur entsprechend der Vergütungspolitik, **über die auf der Aktionärshauptversammlung abgestimmt wurde. Über Änderungen der Vergütungspolitik wird auf der Aktionärshauptversammlung abgestimmt, und die Vergütungspolitik wird in jedem Fall** mindestens alle drei Jahre **der Hauptversammlung** zur Genehmigung vorgelegt.

Bei der Einstellung neuer Mitglieder der Unternehmensleitung können Unternehmen beschließen, dem einzelnen Mitglied der Unternehmensleitung eine Vergütung zu zahlen, die nicht der genehmigten Politik entspricht, sofern das Vergütungspaket des jeweiligen Mitglieds der Unternehmensleitung zuvor von den Aktionären auf der Grundlage von Informationen in Bezug auf die in

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Abstimmungen durch die Hauptversammlung zu der Vergütungspolitik konsultativ sind, unter der Bedingung, dass eine überarbeitete Politik bei der nächsten Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt wird, falls die Hauptversammlung gegen die Vergütungspolitik stimmt.

AM\1064254DE.doc

PE555.221v01-00

Absatz 3 genannten Punkte genehmigt wurde. Die Vergütung kann vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aktionäre vorläufig ausbezahlt werden.

Wenn vorher keine Vergütungspolitik umgesetzt wurde und die Aktionäre den ihnen vorgelegten Entwurf der Vergütungspolitik ablehnen, kann das Unternehmen den Mitgliedern der Unternehmensleitung während der Überarbeitung des Entwurfs, jedoch nicht länger als ein Jahr, bis der Entwurf angenommen wird, im Einklang mit der bestehenden Praxis eine Vergütung zahlen.

Wenn es eine geltende Vergütungspolitik gibt und die Aktionäre den ihnen gemäß Unterabsatz 1 vorgelegten Entwurf der Vergütungspolitik ablehnen, kann das Unternehmen den Mitgliedern der Unternehmensleitung während der Überarbeitung des Entwurfs, jedoch nicht länger als ein Jahr, bis der Entwurf angenommen wird, im Einklang mit der geltenden Politik eine Vergütung zahlen.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Politik klar und verständlich ist, mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Unternehmens in Einklang steht und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten enthält.

2. Die Politik ist klar und verständlich, steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Unternehmens in Einklang und enthält Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

3. Die Politik enthält eine Erläuterung dazu, inwiefern sie die langfristigen Interessen und die langfristige Tragfähigkeit des Unternehmens fördert. Sie legt klare Kriterien für die Gewährung der festen und variablen Bestandteile der Vergütung, einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form, fest.

3. Die Politik enthält eine Erläuterung dazu, inwiefern sie die langfristigen Interessen und die langfristige Tragfähigkeit des Unternehmens fördert. Sie legt klare Kriterien für die Gewährung der festen und variablen Bestandteile der Vergütung, einschließlich sämtlicher Prämien und sämtlicher Vorteile in jeglicher Form, fest.

In der Politik sind die Höchstbeträge der Gesamtvergütung angegeben, die gewährt werden kann, und das jeweilige Verhältnis von festen und variablen

angemessene jeweilige Verhältnis von festen und variablen Vergütungsbestandteilen angegeben. In der Politik wird erläutert,

Vergütungsbestandteilen. In der Politik wird *anhand des Verhältnisses der durchschnittlichen Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung und der durchschnittlichen Vergütung der Vollzeitbeschäftigten des Unternehmens, die nicht zur Unternehmensleitung gehören, sowie der Erklärung, warum dieses Verhältnis als angemessen betrachtet wird*, erläutert, wie die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Beschäftigten des Unternehmens in die Festlegung der Politik oder der Vergütung der Unternehmensleitung eingeflossen sind. *In Ausnahmefällen kann die Angabe eines Verhältnisses entfallen. In diesem Fall enthält die Politik eine Erläuterung dazu, warum kein Verhältnis angegeben ist, und welche Maßnahmen stattdessen getroffen wurden.*

In der Politik werden die finanziellen und die nicht finanziellen Leistungskriterien angegeben, die für die Gewährung der variablen Vergütungsbestandteile angewendet werden sollen, und es wird erläutert, inwiefern sie die langfristigen Interessen und die Tragfähigkeit des Unternehmens fördern und mit welchen Methoden festgestellt werden soll, inwieweit die Leistungskriterien erfüllt wurden; auch werden darin die Aufschubzeiten in Bezug auf variable Vergütungsbestandteile, die Wartezeiten bei aktienbezogener Vergütung und das Halten von Aktien nach dem Erwerb der damit verbundenen Rechte präzisiert sowie Angaben zu der Möglichkeit gemacht, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern.

wie die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Beschäftigten des Unternehmens in die Festlegung der Politik oder der Vergütung der Unternehmensleitung eingeflossen sind.

In der Politik werden die finanziellen und die nicht finanziellen Leistungskriterien angegeben, die für die Gewährung der variablen Vergütungsbestandteile angewendet werden sollen, und es wird erläutert, inwiefern sie die langfristigen Interessen und die Tragfähigkeit des Unternehmens fördern und mit welchen Methoden festgestellt werden soll, inwieweit die Leistungskriterien erfüllt wurden; auch werden darin die Aufschubzeiten in Bezug auf variable Vergütungsbestandteile, die Wartezeiten bei aktienbezogener Vergütung und das Halten von Aktien nach dem Erwerb der damit verbundenen Rechte präzisiert sowie Angaben zu der Möglichkeit gemacht, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zu den Kriterien auch gegebenenfalls eine Berücksichtigung von Programmen im Zusammenhang mit der sozialen Verantwortung der Unternehmen und der in dieser Hinsicht erzielten Ergebnisse gehört. Die Mitgliedstaaten stellen sicher,

Die Politik enthält die wichtigsten Bestimmungen der Verträge der Mitglieder der Unternehmensleitung, einschließlich der Dauer der Verträge, der geltenden Kündigungsfristen und der Zahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung eines Vertrags.

dass der Wert von Aktien bei den finanziellen Leistungskriterien keine vorrangige Rolle spielt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die aktienbezogene Vergütung nicht der wichtigste Bestandteil der variablen Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung ist.

Die Politik enthält die wichtigsten Bestimmungen der Verträge der Mitglieder der Unternehmensleitung, einschließlich der Dauer der Verträge, der geltenden Kündigungsfristen und **der Bestimmungen zu der Beendigung und den Zahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung eines Vertrags sowie der Merkmale der betrieblichen Altersversorgungs- und Vorruhestandsregelungen. Wenn es nach nationalem Recht zulässig ist, dass Unternehmen Vereinbarungen mit Mitgliedern der Unternehmensleitung ohne Vertrag treffen, enthält in diesem Fall die Politik die wichtigsten Bestimmungen der Vereinbarungen mit den Mitgliedern der Unternehmensleitung, einschließlich der Dauer der Vereinbarungen, der geltenden Kündigungsfristen und der Bestimmungen zu der Beendigung und den Zahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung eines Vertrags sowie der Merkmale der betrieblichen Altersversorgungs- und Vorruhestandsregelungen.**

Im Rahmen der Vergütungspolitik werden die Verfahren, nach denen das Unternehmen über die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung entscheidet, sowie die Rolle und die Arbeitsweise des Vergütungsausschusses festgelegt.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass wichtige Interessenträger, insbesondere die Beschäftigten, über ihre Vertreter ihre Meinung zum Vergütungsbericht äußern können, bevor dieser den Aktionären zur

In der Politik wird der Entscheidungsprozess bei der Festlegung der Vergütungspolitik erläutert. Bei Überarbeitung der Politik enthält diese eine Erläuterung sämtlicher wesentlicher Änderungen sowie dazu, inwiefern die Ansichten der Aktionäre bezüglich der Politik und der Vergütungsberichte der vergangenen Jahre dabei berücksichtigt wurden.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vergütungspolitik nach Genehmigung durch die Aktionäre unverzüglich veröffentlicht wird und auf der Website des Unternehmens mindestens für die Dauer ihrer Gültigkeit verfügbar ist.

Abstimmung vorgelegt wird.

In der Politik wird der ***konkrete*** Entscheidungsprozess bei der Festlegung der Vergütungspolitik erläutert. Bei Überarbeitung der Politik enthält diese eine Erläuterung sämtlicher wesentlicher Änderungen sowie dazu, inwiefern die ***Abstimmungen und*** Ansichten der Aktionäre bezüglich der Politik und der Vergütungsberichte ***mindestens in den*** vergangenen drei ***aufeinander folgenden*** Jahren dabei berücksichtigt wurden.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vergütungspolitik nach der Abstimmung der Aktionäre unverzüglich veröffentlicht wird und auf der Website des Unternehmens mindestens für die Dauer ihrer Gültigkeit ***kostenfrei*** verfügbar ist.

Or. en

3.6.2015

A8-0158/23

Änderungsantrag 23

Sergio Gaetano Cofferati

im Namen der S&D-Fraktion

Bericht

A8-0158/2015

Sergio Gaetano Cofferati

Langfristige Einbeziehung der Aktionäre und Erklärung zur Unternehmensführung
COM(2014)0213 – C7-0147/2014 – 2014/0121(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 9 b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht erstellen, der einen umfassenden Überblick über die den einzelnen Mitgliedern der Unternehmensleitung, einschließlich neu eingestellter oder ehemaliger Mitglieder der Unternehmensleitung, im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlte Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form enthält. Er enthält die folgenden Elemente, sofern einschlägig:

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht erstellen, der einen umfassenden Überblick über die den einzelnen Mitgliedern der Unternehmensleitung, einschließlich neu eingestellter oder ehemaliger Mitglieder der Unternehmensleitung, im abgelaufenen Geschäftsjahr **gemäß der Vergütungspolitik nach Artikel 9a** gezahlte Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form enthält. Er enthält die folgenden Elemente, sofern einschlägig:

(a) Die Gesamtvergütung, aufgeschlüsselt nach Komponenten, die gewährt oder ausgezahlt wurde, das jeweilige Verhältnis von festen und variablen Vergütungsbestandteilen sowie eine Erläuterung, wie die Gesamtvergütung mit der langfristigen Leistung verknüpft ist und wie die Leistungskriterien angewendet wurden;

(a) Die Gesamtvergütung, aufgeschlüsselt nach Komponenten, die gewährt oder ausgezahlt wurde **oder geschuldet wird**, das jeweilige Verhältnis von festen und variablen Vergütungsbestandteilen sowie eine Erläuterung, wie die Gesamtvergütung mit der langfristigen Leistung verknüpft ist und wie die **finanziellen und nichtfinanziellen** Leistungskriterien angewendet wurden;

(aa) das Verhältnis zwischen der durchschnittlichen Vergütung, die Vorstandsmitgliedern gewährt oder ausgezahlt wurde oder geschuldet wird,

AM\1064254DE.doc

PE555.221v01-00

(b) das Verhältnis zwischen der Vergütung der **Mitglieder der Unternehmensleitung** in den letzten drei Geschäftsjahren sowie ihr Verhältnis **zur Wertentwicklung des Unternehmens** und zur Entwicklung der durchschnittlichen Vergütung der **Vollzeitbeschäftigten des Unternehmens, die nicht zur Unternehmensleitung gehören**;

(c) jegliche Vergütung, die die Mitglieder der Unternehmensleitung von Unternehmen derselben Gruppe erhalten haben;

(d) die Anzahl der gewährten oder angebotenen Aktien und Aktienoptionen und die wichtigsten Bedingungen für die Ausübung der Rechte, einschließlich Ausübungspreis, Ausübungsdatum und etwaiger Änderungen dieser Bedingungen;

(e) Informationen dazu, ob und wie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern;

(f) Informationen dazu, wie die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung festgesetzt wurde, einschließlich Angaben zur Rolle des Vergütungsausschusses.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Recht natürlicher Personen auf Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder der Unternehmensleitung gemäß der Richtlinie 95/46/EG gewahrt bleibt.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Aktionäre das Recht haben, auf der Hauptversammlung über den Vergütungsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr abzustimmen. Stimmen die Aktionäre gegen den Vergütungsbericht, legt das Unternehmen im nächsten

und der durchschnittlichen Vergütung von Beschäftigten im abgelaufenen Geschäftsjahr, wobei die Vergütung der Teilzeitbeschäftigten in Vollzeitäquivalenten berücksichtigt wird;

(b) das Verhältnis zwischen der Vergütung der **Vorstandsmitglieder** in den letzten drei Geschäftsjahren sowie ihr Verhältnis **im selben Zeitraum zur allgemeinen Entwicklung der Unternehmensleistung** und zur Entwicklung der durchschnittlichen Vergütung der **Beschäftigten**;

(c) jegliche Vergütung, die die Mitglieder der Unternehmensleitung von Unternehmen derselben Gruppe erhalten haben **oder die geschuldet wird**;

(d) die Anzahl der gewährten oder angebotenen Aktien und Aktienoptionen und die wichtigsten Bedingungen für die Ausübung der Rechte, einschließlich Ausübungspreis, Ausübungsdatum und etwaiger Änderungen dieser Bedingungen;

(e) Informationen dazu, ob und wie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern;

(f) Informationen dazu, wie die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung festgesetzt wurde, einschließlich Angaben zur Rolle des Vergütungsausschusses.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Recht natürlicher Personen auf Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder der Unternehmensleitung gemäß der Richtlinie 95/46/EG gewahrt bleibt.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Aktionäre das Recht haben, auf der Hauptversammlung über den Vergütungsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr **konsultativ** abzustimmen. Stimmen die Aktionäre gegen den Vergütungsbericht, **nimmt** das

Vergütungsbericht dar, **ob und gegebenenfalls** wie der Abstimmung der Aktionäre Rechnung getragen wurde.

Unternehmen **gegebenenfalls einen Dialog mit den Aktionären auf, um die Gründe für die Ablehnung zu erfahren. Das Unternehmen** legt im nächsten Vergütungsbericht dar, wie der Abstimmung der Aktionäre Rechnung getragen wurde.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass wichtige Interessenträger, insbesondere die Beschäftigten, über ihre Vertreter ihre Meinung zum Vergütungsbericht äußern können, bevor dieser den Aktionären zur Abstimmung vorgelegt wird.

3a. Die einzelstaatlichen Lohnbildungssysteme für Beschäftigte und gegebenenfalls die einzelstaatlichen Bestimmungen über die Vertretung von Arbeitnehmern in Verwaltungsräten bleiben von den Vergütungsregelungen gemäß diesem Artikel und Artikel 9a unberührt.

4. **Der** Kommission wird die Befugnis übertragen, **Durchführungsrechtsakte** zur Präzisierung der standardisierten Darstellung der Informationen gemäß Absatz 1 zu erlassen. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 14a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

4. **Um eine einheitliche Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, wird der** Kommission die Befugnis übertragen, **gemäß Artikel 14a delegierte Rechtsakte** zur Präzisierung der standardisierten Darstellung der Informationen gemäß Absatz 1 zu erlassen.

Or. en